

„EIN WICHTIGER SCHRITT ZU MEHR GERECHTIGKEIT“

INTERVIEW MIT VOLKER BECK ZUM § 175 STGB

Sexuelle Handlungen zwischen Männern wurden 1872 im Kaiserreich durch den § 175 StGB unter Strafe gestellt. Die Norm wurde 1935 nochmals verschärft, indem die Strafen erhöht und der Anwendungsbereich erweitert wurde. Nach dem Ende des Nationalsozialismus galt der Paragraph unverändert bis 1969 in der Bundesrepublik. 1969 wurden „homosexuelle Handlungen“ zwischen erwachsenen Männern entkriminalisiert, während als lesbisch und heterosexuell eingestufte Handlungen bereits ab 14 Jahren nicht strafbar waren, solange sie nicht wegen anderer Normen, z.B. zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, verboten waren. Nach den Reformen 1969 und 1973 waren somit sexuelle Handlungen zwischen Frauen bzw. zwischen Frauen und Männern ab 14 Jahren erlaubt und zwischen Männern ab 18 Jahren.

In der DDR galt das Verbot in seiner Weimarer Fassung fort. Auch im Osten änderte sich die rechtliche Lage in den 60er Jahren, jedoch wurden alle als homosexuell eingestuften Handlungen unter Jugendlichen untersagt. 1988 strich die DDR diese Norm ersatzlos. Die ostdeutsche Bürgerrechtsbewegung und der SVD verhinderten nach dem Mauerfall die Anwendung des § 175 StGB in den neuen Ländern, was letztendlich zur Streichung des § 175 StGB im Jahre 1994 für das gesamte Bundesgebiet führen sollte. 2002 hob der Bundestag die Verurteilungen wegen sexueller Handlungen während des NS auf, gegen die Stimmen von CDU/CSU und FDP. Allerdings blieben die Urteile, die nach 1945 gefällt wurden, unangetastet. Ein Versuch der Rehabilitierung und Entschädigung der betroffenen Personen durch die Linke und die Grünen scheiterte 2008/09 an den Regierungsparteien und der FDP. Das Bundeskabinett billigte nun einen entsprechenden Gesetzesentwurf, der auch diese Urteile aufheben soll und den Opfer Entschädigung verspricht, solange die Handlungen freiwillig und die beteiligten Personen über 14 Jahre alt waren.

Jannik Rienhoff hat für die Forum Recht mit Volker Beck, Bundestagsmitglied der Grünen und seit Jahren Aktivist für Menschenrechte, insbesondere für die Rechte von Lesben und Schwulen, über den Gesetzesentwurf gesprochen.

Herr Beck, was heißt der Beschluss des Kabinetts nun konkret für die Betroffenen? Worauf hat sich die Koalition geeinigt?

Erstmal ist es gut, dass der Kabinettsbeschluss endlich da ist. Das ist ein wichtiger, historischer Schritt zu mehr Gerechtigkeit. Ein Rechts-

staat zeichnet sich auch dadurch aus, dass er Fehler erkennt und korrigiert. Durch das Gesetz werden die verurteilenden strafgerichtlichen Entscheidungen, die nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß den §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der DDR unter Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention ergangen sind, aufgehoben.

Zu Unstimmigkeiten führte zudem der erste Entwurf des Gesetzes. Hier sollten laut KritikerInnen auch Taten entschädigt werden, die auch heute noch strafbar sind. Was halten Sie von dem Vorwurf? Welche Fälle sind hiermit gemeint und wie würden Sie dieses Problem lösen?

Der aktuelle Gesetzesentwurf schließt die Rehabilitierung und Entschädigung in einigen Fällen aus. Das ist auch richtig so: Das Ziel des Gesetzesvorhabens ist die Rehabilitierung der Männer, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung verurteilt worden sind. Damit sind Verurteilungen gemeint, die nicht ergangen wären, wenn die Handlungen nicht zwischen Männern, sondern zwischen Frauen



Heinrich-Böll-Stiftung/CC-by-sa/2.0

beziehungsweise zwischen Frauen und Männern begangen wären. Entschädigungen für Verurteilungen auf Grund sexueller Handlungen, die auch zwischen Heterosexuellen strafbar gewesen wären, sind ausgeschlossen – also zum Beispiel bei Straftatbeständen gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Der Gesetzesentwurf geht aber noch darüber hinaus: Er bezieht sich nicht auf Straftatbestände, die zum jeweiligen Handlungszeit be-

reits gegolten haben, sondern auf Straftatbestände, die heute gelten. Da die Strafvorschriften gegen die sexuelle Selbstbestimmung erweitert und durch neue Strafvorschriften ergänzt wurden, werden einige nach § 175 Verurteilte weiter verurteilt bleiben, auf Grund von Strafvorschriften, die es zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung noch nicht gab. Das steht im Widerspruch zum in unserer Verfassung verankerten Gesetzlichkeitsprinzip „nulla poena sine lege“, keine Strafe ohne Gesetz.

Ein zentraler Streitpunkt in der Gesetzesinitiative war außerdem die Beweisführung der Betroffenen. Hier kam vor allem aus dem Innenministerium Widerstand. Was war der Konflikt zwischen Heiko Maas und Thomas de Maizière und wie schätzen Sie das Ergebnis für die Betroffenen ein? Wird es aufwendig sein, eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen?

Für viele Betroffene ist es schwierig nach all dieser Zeit Gerichtsakten oder polizeiliche Vorladungen oder andere Dokumente, die die Ermittlung oder Verurteilung nach § 175 belegen, vorzuweisen. In der aktuellen Form des Gesetzentwurfes ist es so geregelt, dass Betroffene auch mit einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft machen können, dass sie nach § 175 verurteilt wurden. Das ist auch richtig so: Man darf die hoch betagten Betroffenen nicht vor unnötige bürokratische Hürden setzen.

Es gibt weiterhin Kritik an dem Gesetzesentwurf. Können Sie für uns deutlich machen, was hier diskutiert wird und welche Forderungen es z.B. von Seiten der Grünen oder von Initiativen und Verbänden gibt?

Der Schaden der betroffenen Männer ging und geht weit über Geld- und Freiheitsstrafen hinaus. Auch Männer, gegen die nach § 175 ermittelt wurde, die aber nicht verurteilt wurden, verloren oft ihre bürgerliche Existenz. Das Stigma, homosexuell zu sein, haftete ihnen auch ohne Verurteilung an. Die Folgen waren zum Beispiel Verlust der Wohnung, des Arbeitsplatzes, des sozialen Umfeldes. Dadurch können natürlich auch Einbuße bei der heutigen Rente entstehen. Diese Fälle werden von dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung nicht erfasst. Aber eine Entschädigungsregelung muss auch diesen Betroffenen gerecht werden und alle Schäden, die durch bloße Eröffnung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens entstanden sind, einschließlich Schäden an Körper, Gesundheit, Eigentum, Vermögen oder beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, berücksichtigen. Eine solche Entschädigungspraxis gibt es bereits für Homosexuelle, die während des Nationalsozialismus verfolgt wurden: Durch Härtefonds nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

Und ganz grundsätzlich hat schon die bloße Existenz der Strafvorschrift des § 175 im Strafgesetzbuch auf Grund der damit verbundenen Stigmatisierung zu einer Einschränkung der Lebensführung geführt. Einer ganzen schwulen Generation wurde die Jugend ein Stück weit gestohlen, einfach weil sie nicht so unbeschwert leben konnte wie Heterosexuelle. Eine Möglichkeit, diese Schädigungen, die nicht aus Verurteilungen resultieren, anzuerkennen ist die Kollektiventschädigung. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass Betroffene im Rahmen der Antragstellung Unterstützung erfahren: sowohl was die bürokratischen Aspekte betrifft, aber auch psychosoziale Beratung und Begleitung könnten darüber finanziert werden. Außerdem kann sie Projekten für schwule Senioren zu Gute kommen.

Von der Linkspartei kam außerdem die Forderung, dass mehr Geld für Aufarbeitung und aktuelle Maßnahmen bereitgestellt werden müssen. Ich nehme mal an, dass Sie dies grundsätzlich ähnlich sehen. Aber ist

die aktuelle Debatte der richtige Ansatzpunkt, um beispielsweise etwas gegen Homo- oder Transphobie zu unternehmen, oder sollte sich die Regierung erstmal um die Betroffenen der Urteile kümmern?

Die Verfolgung Homosexueller ist ein Schandfleck der Deutschen Geschichte. So etwas darf nie wieder passieren, und eine Aufarbeitung dessen und Erinnerung daran sind wichtig. Die Aufarbeitung darf man aber nicht ausspielen gegen Entschädigung der Betroffenen. Selbstverständlich müssen die noch lebenden Opfer des § 175 entschädigt werden, und zwar schnell und unbürokratisch. Aber auch den zahlreichen, bereits Verstorbenen ist man etwas schuldig. Das Unrecht zu dokumentieren und zu benennen ist wichtig für eine lebendige Erinnerungskultur in einem Rechtsstaat.

Vielen Dank für das Gespräch!

Anzeige

Queerulant, in

Queerpolitisch, unbezahlbar und deshalb kostenlos.

Wann und wo du die *kostenloseste* und *unbezahlbarste* Zeitschrift in Deutschland, Österreich und der Schweiz erhältst, erfährst du unter:

www.queerulant.net

